

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluß- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplans "Am Wildpark (G 36)" in Mainz-Gonsenheim vom

2.5.1973

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung (Landesgesetz zur Änderung und Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A) vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145 ff) in der Fassung vom 2.11.1970 für das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Wildpark (G 36)" folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 der Satzung über den Anschluß- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes "Am Wildpark (G 36)" in Mainz-Gonsenheim vom 12.7.1972 erhält folgende Fassung:

"Bei Verwendung von Erdgas wird auch Blockheizung zugelassen; in diesem Fall gelten die Vorschriften der Satzung sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Fernheizwerks das jeweilige Blockheizwerk tritt."

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. +)

Mainz, den 2.5.1973
Stadtverwaltung

Fuchs
Oberbürgermeister

+) am 8.5.1973 in Kraft getreten.

Satzung über den Anschluß- und Benutzungszwang an die
Fernheizung für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes
"Am Wildpark - G 36" in Mainz-Gonsenheim vom 12. 7. 1972

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung (Landesgesetz zur Änderung und Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A) vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145 ff.) in der Fassung vom 2. November 1970 für das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Wildpark - G 36" folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Aus Gründen der Volksgesundheit, insbesondere zum Zwecke der Reinhaltung der Luft, erstellt und betreibt die Stadt Mainz oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ein Fernheizwerk mit Heißwassersystem als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Heizwerk liefert auch Energie zur Erzeugung von heißem Leitungswasser.
- (3) Bei Verwendung von Erdgas wird auch Blockheizung zugelassen.

§ 2

Anschluß- u. Benutzungszwang

- (1) Im Gebiet des Bebauungsplanes "Am Wildpark - G 36" sind alle bebauten Grundstücke mit Raumheizung an die öffentliche Fernheizung anzuschließen. Die Pflichtigen haben sie zu benutzen. In den angeschlossenen Bauwerken und Bauwerksteilen ist der Betrieb von Anlagen zur Raumheizung nicht gestattet.
- (2) Die Pflichtigen im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, die im Geltungsbereich dieser Satzung über Bauwerke oder Bauwerksteile verfügen, ferner deren Besitzer, soweit sie die tatsächliche Gewalt darüber ausüben.

§ 3

Anschluß

- (1) Das Unternehmen liefert die Wärme über das Fernwärmeleitungsnetz bis zur Hausübergabestation in den Gebäuden.
- (2) Die Pflichtigen und Dritte, soweit sie die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausüben, haben den Bevollmächtigten der Stadt oder des von ihr beauftragten Unternehmens jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen des Unternehmens zu gewähren.

§ 4

Leitungsrecht

Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen haben die Verlegung und Unterhaltung von Heizleitungen, die unmittelbar der Versorgung ihres Grundstückes dienen, zu dulden. Die Leitungen sind nach den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen zu führen.

Die Beauftragten des Fernheizwerkes sind berechtigt, das betroffene Grundstück zu betreten, um die Leitungen zu verlegen, zu warten, zu unterhalten und ggf. zu erneuern.

§ 5

Versorgungsgebiet

Der Anschlußzwang erstreckt sich auf das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Wildpark - G 36".

§ 6

Zu widerhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. pflichtwidrig nicht an das Fernheizwerk anschließt oder die Fernheizung nicht benutzt,
2. in angeschlossenen Bauwerken oder Gebäudeteilen neben den Fernwärmeanlagen noch weitere Anlagen zur Raumheizung benutzt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. +)

Mainz, den 12. Juli 1972

Stadtverwaltung

Fuchs

Oberbürgermeister

+) am 23.7.1972 in Kraft getreten.